

**PROFESSOR DR. MED. N. LEYGRAF**

Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie  
der Universität Duisburg - Essen

Rheinische Kliniken Essen

Essen, den 24.02.2007

Postanschrift: Postfach 103 043 45030 Essen  
Lieferanschrift: Virchowstr. 174 45147 Essen

Tel.: 0201 - 7227 101 Fax: 0201 - 7227 105

**Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 28.02.2007**  
**zur Änderung des Maßregelrechts**

Zur Änderung des Maßregelrechtes gemäß §§ 63, 64 StGB liegen zwei formelle Gesetzesentwürfe vor, nämlich zum einen der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31.03.2006 (BT-Drs. 16/1110; im folgenden „Entwurf BReg“) und der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26.04.2006 (BT-Drs. 16/1344; im folgenden „Entwurf BRat“). Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss am 23.10.2006 eine „Formulierungshilfe“ vorgelegt (im folgenden „Entwurf RA“), bei dem es sich um eine modifizierte Fassung des Entwurfes der Bundesregierung handelt, der in einigen Passagen dem Entwurf des Bundesrates angeglichen wurde.

Alle Entwürfe enthalten aus dem wissenschaftlichen sowie praktischen Erfahrungsbereich der Forensischen Psychiatrie gesehen einige erfreuliche Regelungen. Einige sind dagegen überflüssig und einige ausgesprochen problematisch.

Zu den aus forensisch-psychiatrischer Sicht wesentlichen Vorschlägen im Einzelnen:

**Zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB (alle Entwürfe):**

Alle drei Entwürfe folgen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und setzen eine konkrete Behandlungsaussicht als Voraussetzung für dessen Anwendung voraus. Die jetzt vorgesehenen Gesetzestexte entsprechen den Formulierungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994 und sind seitdem bereits Rechtspraxis.

In der Praxis hat die durch das Bundesverfassungsgericht geforderte Notwendigkeit einer positiven Behandlungsprognose jedoch zu keiner Verringerung der Einweisungszahlen geführt. Stattdessen hat sich die Zahl der Einweisungen gemäß § 64 StGB in den alten Bundesländern von 810 im Jahre 1993 auf 1.643 im Jahre 2003 verdoppelt. Vor allem aber hat sich die Hoffnung, den Anteil nicht erfolgreich verlaufender Unterbringungen senken zu können, nicht erfüllt. Vielmehr seitdem eine weitere Zunahme der erfolglosen Therapieverläufe festzustellen. Wurden 1994 noch mehr als die Hälfte der Unterbringungen „regulär“, also mit einer Entlassung zur Bewährung, abgeschlossen und lediglich ein Drittel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt, findet sich mittlerweile ein genau umgekehrtes Verhältnis<sup>1</sup>. Das Scheitern bereits während der Behandlung ist in einigen Abteilungen zum statistischen Normalfall geworden<sup>2</sup>.

- 
- 1) Haar M von der (2006) Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. Niedersächsisches Landeskrankenhaus Wunstorf, Fachabteilung Bad Rehburg, Eigenverlag
  - 2) Schalast N, Dessecker A, von der Haar M (2005) Unterbringung in der Entziehungsanstalt – Entwicklungstendenzen und gesetzlicher Regelungsbedarf. Recht & Psychiatrie 23:3-10

Um die tatsächliche therapeutische Effizienz dieser Maßregel wieder zu erhöhen, ist daher die Konzeption des § 64 StGB als eine Soll-Vorschrift (im *Entwurf BRat* wie im *Entwurf RA*) sicher sehr begrüßenswert. Damit wird dem Tatrichter die Möglichkeit eingeräumt, auf die Besonderheiten des Einzelfalles hinsichtlich Therapiebedürftigkeit, Therapiebereitschaft und Behandlungsaussichten abzustellen und auch die realen Gegebenheiten einer Behandlung unter forensischen Rahmenbedingungen stärker zu berücksichtigen.

#### **Zur Vollstreckungsreihenfolge bei Anordnung einer Unterbringung gemäß § 64 StGB (alle Entwürfe):**

Die in allen Entwürfen durch einen Zusatz zu § 67 Abs. 2 StGB vorgesehene Regelung, einen Teil der Strafe vorweg zu vollziehen, wenn der Betroffene neben einer Unterbringung gemäß § 64 StGB zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wird bereits seit Jahren immer wieder gefordert. Der rehabilitative Charakter dieser Unterbringung setzt voraus, dass sie auf eine Entlassung in Freiheit abzielt. Insofern ist diese Neuregelung ebenfalls sehr zu begrüßen.

Zwar handelt es sich hier in der Regel um Täter, deren Problematik oft weit über ihren Substanzmissbrauch hinausgeht, s.d. im Einzelfall durchaus längere Behandlungszeiten erforderlich sind. Insofern erscheint das in den Entwürfen vorgesehene Strafmaß von drei Jahren, ab dem ein teilweiser Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe vorgesehen ist, recht kurz gegriffen. Da es sich aber um eine Soll-Vorschrift handeln, ist der Tatrichter frei, auf die Behandlungsnotwendigkeiten im konkreten Einzelfall abzustellen.

#### **Zur Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a StGB Absatz 4 im Entwurf BRat ):**

Die Möglichkeit des Vikariierens des Vollzuges einer Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB in die jeweils andere Maßregel ist bereits gemäß § 67a Abs. 1 StGB möglich, sofern die Resozialisierung des Betroffenen dadurch besser erreicht werden kann. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit bislang selten Gebrauch gemacht, zumal es sich bei den nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Rechtsbrechern – wie schon gesagt – in der Regel um Menschen mit einer zumeist komplexen Persönlichkeitsproblematik handelt. Bei jedem dritten Patienten in einer Maßregel gemäß § 64 StGB lässt sich diagnostisch auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung feststellen, was die Behandlung der Suchtproblematik sicher erschwert. Dennoch dürften stationäre Behandlungszeiten von mehr als drei bis vier Jahren hier kaum sinnvoll therapeutisch auszufüllen sein. Für die Möglichkeit, einen nach § 64 StGB zeitlich befristet untergebrachten Täter durch Strafvollstreckungskammerbeschluss in eine zeitlich unbefristete Unterbringungsform zu überführen, besteht in der Praxis kein Bedarf. Vielmehr würde eine solche, auf eine kleine Problemgruppe abzielende Regelung zu beträchtlichen Unsicherheiten auf Seiten der Untergebrachten und der für sie therapeutisch Verantwortlichen führen<sup>3</sup>.

#### **Zur Änderung der Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB (Entwurf BRat):**

---

3) Schalast et al. (2005) Fn 2

Der Vorschlag, auch in den Fällen eine Unterbringung nach § 63 StGB zu ermöglichen, in denen die Voraussetzungen einer verminderten Schuldfähigkeit lediglich „nicht auszuschließen“ sind, beinhaltet die Gefahr einer erheblichen Zunahme der Einweisungen von persönlichkeitsauffälligen bzw. sexuell devianten Straftätern in den psychiatrischen Maßregelvollzug mit erheblichen, ungünstigen Folgen für das therapeutische Klima in den betroffenen Einrichtungen. Ein unter Sicherheitsaspekten zwingend erforderlich Bedarf besteht meiner Erfahrung nach hierfür nicht. Die Möglichkeit, dass ein als überdauernd gefährlich eingeschätzter Täter wegen zweifacher Anwendung des Zweifelssatzes zwar vom strafrechtlichen Vorwurf freigesprochen werden muss, ohne dass seine Unterbringung angeordnet werden könnte, besteht m.E. allenfalls theoretisch. Dass tatsächlich einmal bei einem gefährlichen Täter ein solcher Freispruch ohne Unterbringung erfolgt wäre, ist mir nicht bekannt.

**Zur Erledigung einer Unterbringung gemäß § 63 StGB (neuer § 67d Abs. 2a StGB im Entwurf BRat):**

Aufgrund der in § 67d Abs. 6 StGB seit dem 26.07.2004 bereits gegebenen Möglichkeit, eine Unterbringung nach § 63 StGB für erledigt zu erklären, dürfte die hier vorgeschlagene Regelung nicht mehr aktuell sein.

**Zur gleichzeitigen Anordnung mehrerer Maßregeln (§ 72 StGB im Entwurf BRat):**

Dieser Gesetzesänderung würde künftig in Fällen verminderter Schuldfähigkeit bei persönlichkeitsgestörten oder sexuell devianten Tätern neben einer Unterbringung gemäß § 63 StGB nahezu regelhaft auch eine solche gemäß § 66 StGB erforderlich machen, jedenfalls soweit die übrigen formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sind. Denn ein Zustand von „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“, aus dem sich eine weitere Gefährlichkeit ableiten lässt, entspräche in aller Regel auch einem „Hang zu erheblichen Straftaten“. In der Praxis würde dies die Gefahr einer deutlichen Verlängerung der Unterbringungsdauer dieser Patienten mit sich bringen, weil die Möglichkeiten von Vollzuglockerungen, die Voraussetzung von Entlassungsvorbereitungen sind, in den Fällen, in denen zugleich eine Sicherungsverwahrung verhängt ist, zumeist nur sehr zurückhaltend genutzt werden können.

Angesichts der seit dem 26.07.2004 gegebenen Möglichkeit, bei Erledigung einer Maßregel nach § 63 StGB und fortbestehender Gefährlichkeit gemäß § 66b Abs. 3 StGB eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen, dürfte auch keine Notwendigkeit für eine gleichzeitige Anordnung beider Maßregeln mehr bestehen.

**Zur Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a StGB Abs. 2 im Entwurf BReg und im Entwurf RA):**

Die Möglichkeit des Vikariierens des Vollzuges einer Sicherungsverwahrung in eine Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB ist unter dem Aspekt einer besseren Resozialisierbarkeit ebenfalls gemäß § 67a Abs. 2 StGB bereits jetzt möglich. Sofern bei einem Täter, gegen den Sicherungsverwahrung verhängt wurde, schon während der Verbüßung der Freiheitsstrafe durch therapeutische Maßnahmen versucht werden soll, die spätere Vollstreckung der Maßregel verzichtbar werden zu lassen, ist dies durch entsprechende Be-

handlungsangebote im Strafvollzug bzw. den Sozialtherapeutischen Anstalten zu leisten. Anderenfalls würden die psychiatrischen Maßregeleinrichtungen noch stärker mit einer Klientel überlastet werden, für deren Behandlung sie nicht eingerichtet und ausgerüstet sind.

Auch die im *Entwurf RA* vorgesehene Einschränkung, dass der Betroffene in einen „Zustand nach § 20 StGB oder § 21 StGB verfallen“ sein muss, ist in diesem Zusammenhang nicht sonderlich hilfreich. Der an sich schon problematische Begriff des „Verfallens“ bezieht sich in den mir bekannten gesetzlichen Regelungen, z.B. der StPO, durchweg auf einen Zustand von „Geisteskrankheit“, womit in aller Regel psychotische Erkrankungen gemeint sind, also solche, die einer „krankhaften seelische Störung“ i.S. der §§ 20, 21 StGB entsprechen. Sofern während der Haft eine solche Erkrankung auftritt, bedarf der Betroffene einer psychiatrischen Behandlung, falls erforderlich auch in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Behandlung dieser psychotischen Erkrankung verändert aber keine auf einen „Hang zu erheblichen Straftaten“ basierende Gefährlichkeit.

Die Überweisung eines Täters, gegen den Sicherungsverwahrung verhängt wurde, in den psychiatrischen Maßregelvollzug könnte lediglich dann sinnvoll sein, wenn die mit einem solchen „Hang“ zumeist korrelierenden Persönlichkeitsauffälligkeiten bei korrekter gutachterlicher und juristischer Beurteilung einer die Schuldfähigkeit vermindernenden „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ i.S. der §§ 20, 21 StGB entsprechen hätten, wenn also eigentlich eine Unterbringung nach § 63 StGB anstelle von Sicherungsverwahrung hätte erfolgen müssen. In diesen Fällen ist der Betroffene aber in keinen Zustand „verfallen“, sondern der Zustand war bereits lange vorbestehend, zumal man insbesondere an einer Persönlichkeitsstörung nicht „erkrankt“, sondern sich eine solche durch das gesamte Leben des Betroffenen hindurchzieht.

#### **Zur Regelung externer Gutachten (§ 463 Abs. 4 StPO neu im Entwurf BReg und im Entwurf RA):**

Die Überprüfung der Voraussetzungen einer weiteren Unterbringung gemäß 63 StGB durch einen externen Sachverständigen ist bereits – mit unterschiedlichen Zeitintervallen – in den vollzuglichen Regelungen einiger Bundesländer vorgesehen. Die Hinzuziehung eines nicht in die Behandlung des Betroffenen involvierten Sachverständigen kann sowohl in speziellen therapeutischen wie auch prognostischen Fragen durchaus hilfreich sein. Sofern dies auch der Kontrolle der Einrichtung und ihres Umganges mit dem bzw. ihrer Sicht des Patienten dienen soll, ist es sicher sinnvoll, solche Überprüfungen nicht der Initiative der Einrichtungen selbst zu überlassen.

Feste zeitliche Überprüfungsfristen, zumal mit kurzen Intervallen, binden aber einen unnötig hohen Teil der ohnehin knappen gutachterlichen Ressourcen. Dies gilt insbesondere bei den Patienten, bei denen aufgrund der Art ihrer Störung und der damit verbundenen Gefährlichkeit oder aufgrund einer zusätzlichen langjährigen Freiheitsstrafe in den ersten Jahren des Vollzuges eine konkrete Entlassungsaussicht nicht vorliegen kann. So sieht § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz NRW die Einholung externer Gutachten in dreijährigen Abständen vor. Somit hat ein Täter, der neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu verbüßen hat, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafdauer bereits die Erfahrung von drei Prognosegutachten gesammelt, bevor er erstmals realistisch auf seine Entlassungsreife hin begutachtet werden kann.

Dies erhöht gerade bei Untergebrachten mit hohen manipulativen Fähigkeiten die Gefahr prognostischer Fehlbeurteilungen.

Insofern ist es sicher zu begrüßen, die gesetzlich vorgesehenen externen Begutachtungen in Form einer Soll-Vorschrift einzuführen, da dies den Strafvollstreckungskammern die Möglichkeit gibt, auf die Erfordernisse des Einzelfalles abzuheben. Im übrigen ist dadurch keine Strafvollstreckungskammer und keine Einrichtung gehindert, in kürzeren Abständen einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

(Prof. Dr. med. Norbert Leygraf)